



neues
aktuelles
nachrichten

Herausgeber: Gemeinde 79588 Efringen-Kirchen

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Gemeindeverwaltung, Telefon: 0 76 28/806-0

Telefax: 0 76 28/806-199, e-mail: gemeindeverwaltung@efringen-kirchen.de, Internet: <http://www.efringen-kirchen.de>

Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 STOCKACH, Telefon: 0 77 71/93 17-11
Telefax: 0 77 71/93 17-40, E-mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

52. JAHRGANG

DONNERSTAG, 23. JUNI 2022

NUMMER 25

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Efringen-Kirchen, Verrohrung EÜ Kleinkems
(Geschäftszeichen: 59144-591ppw/100-2021#011)

Die DB Netz AG plant entlang der Eisenbahnstrecke 4000, Mannheim - Konstanz die Verrohrung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in km 253,854 bei Kleinkems. Die EÜ überführt einen ehemaligen Zugang zum ehemaligen Steinbruch. Dieser Zugang wird nicht mehr genutzt. Die weiterführende Wegeverbindung hinter der EÜ wurde bereits verfüllt. Die Brücke hat ihre ursprüngliche Funktion verloren und muss altersbedingt verfüllt werden, damit die Erhaltung des Eisenbahnverkehrs gewährleistet wird. Es ist die Umwandlung des Bauwerks in einen Durchlass sowie die Flügelbereiche der EÜ in einen Erdkörper mit Regelböschung vorgesehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, vom 18.11.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Efringen-Kirchen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.05.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022 in der Gemeindeverwaltung Efringen-Kirchen, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen, Zimmer 113 während der folgenden Zeiten

am Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr

am Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr
sowie 14:00 bis 19:00 Uhr
am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Link: <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 19.08.2022 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Erörterungstermin in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/daten-schutzhinweise>.

23.06.2022

Philipp Schmid, Bürgermeister

Förderung der aktiven Jugendarbeit in örtlichen Vereinen

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat am 28.04.2008 die **Förderrichtlinien für Vereine und Organisationen** neu gefasst.

Für die Förderung der übrigen Vereine, die Jugendarbeit betreiben, stellt die Gemeinde insgesamt einen Zuschussbetrag nach Anlage I Nr. 2 a) i.H.v. **3.000,00 Euro** zur Verfügung. Dieser verteilt sich wie folgt:

1. Jeder Verein, der jugendliche Mitglieder meldet, erhält aus dem Zuschusshöchstbetrag zunächst einen Sockelbetrag nach Anlage I Nr. 2 b) i.H.v. **50,00 Euro**.
2. Der nach Abzug der Festbeträge nach Nr. 1 verbleibende Zuschussbetrag wird nach der Gesamtzahl aller durch die Vereine gemeldeten Jugendlichen zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr (Stichtag 01.07.) aufgeteilt und jeweils nach Zahl der Jugendlichen ausbezahlt. Eine Doppelförderung von Jugendlichen ist ausgeschlossen.

Dazu teilen wir folgendes mit:

Alle örtlichen Vereine sind aufgefordert, **bis spätestens 12. AUGUST 2022**

dem Rechnungsamt die Zahl der **aktiven Jugendlichen**, die **im Alter zwischen 6 und 18 Jahren** mitzuteilen. Hierzu sind

Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. **Unvollständige Listen werden zurückgegeben** und können die Zahlung des Zuschusses gefährden, wenn diese nicht wieder rechtzeitig und vollständig eingereicht werden.

Stichtag ist jeweils der **01. Juli**, d. h. die Jugendmitglieder dürfen **nicht vor dem 01.07.2005** und **nicht nach dem 30.06.2017** geboren sein.

Es genügt nicht und wird auch nicht bezuschusst, dass diese/ dieser Jugendliche nur passives Mitglied im Verein ist. Es ist Voraussetzung, daß der/die Jugendliche **aktiv am Vereinsleben** teilnimmt (z.B. Turnen, Fußball, Volleyball, Schiessen u.a.). Dies ist ausdrücklich auf den Meldungen zu bestätigen.

Vereine, die bereits für Jugendliche einen Zuschuss erhalten, (z. B. Musikvereine) sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Bei einem Vereinswechsel innerhalb der gleichen Sportart/ Vereinssparte ist eine Mehrfachförderung ausgeschlossen. Stichtag ist hier ebenfalls der 1. Juli. Wechselt ein/e Jugendliche/r (z.B. Fußballer) nach dem Stichtag den Verein innerhalb der Gemeinde Efringen-Kirchen, dann wird er/sie in diesem Jahr nur für den bisherigen Verein gefördert. Eine Förderung im neuen Verein ist erst im folgenden Kalenderjahr möglich. Sind zwei oder mehrere Vereine an Spielgemeinschaften beteiligt, dann werden die Jugendlichen nur im Stammverein gefördert. Stichtag ist hier ebenfalls der 01.07. Jugendliche in Spielgemeinschaften oder als Gastspieler in auswärtigen Vereinen können nicht berücksichtigt werden.

Die Höhe der sich ergebenden Zuschüsse richtet sich nach der **Anzahl** der gemeldeten **Vereine** und nach der **Gesamtzahl** aller durch die Vereine **gemeldeten** und auch **anerkannten Jugendlichen**. Die Auszahlung erfolgt im August unmittelbar nach Meldeschluss an die Vereine.

Bitte geben Sie daher in Ihren Meldungen stets auch die Bankverbindung des Vereines an, auf die der Zuschuss gezahlt werden soll.

Der Termin 12.08.2022 ist letzter Termin! Nachträglich eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Sollte die für die Abgabe dieser Meldung mit Namensliste zuständige Person im Verein verhindert sein (Urlaub, Krankheit o.ä.), ist dies kein Grund zur verspäteten Abgabe der Meldung. In solchem Falle ist rechtzeitig eine Vertretung zu beauftragen. Die Abgabe eines Antrages mit dem Vermerk: „Liste folgt“ o. ä. kann nicht berücksichtigt werden.

Wir bitten um entsprechende Veranlassung und **Abgabe** der Meldungen an das Bürgermeisteramt -Rechnungsamt-, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen.

Um den tatsächlichen Eingang sicherzustellen, haben die Vereine die Abgabe des Antrages mit Liste beim Rechnungsamt nachzuweisen. Deshalb werden die verantwortlichen Vereinspersonen im eigenen Interesse gebeten, sich den Eingang der Mitgliederlisten beim Rechnungsamt schriftlich bestätigen zu lassen.

Wir bitten dafür um Verständnis.

Bürgermeisteramt
-Rechnungsamt-